



Neues Exportkontrollgesetz zwingt Unternehmen zu Achtsamkeit

Die chinesische Exportkontrolle wurde vor Kurzem mit einem neuen Gesetz verschärft. Vor allem Unternehmen mit Fertigung in China werden davon betroffen sein. Im Interview erklären Dr. Kai Bandilla und Dr. Bodo Dehne von der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek, welche Risiken durch das neue Gesetz gegeben sind und was betroffene Unternehmen beachten sollten.

Seit Neuestem gibt es erhebliche Verschärfungen des chinesischen Exportkontrollrechts. Was passiert gerade auf dem Markt?

» *Dr. Kai Bandilla:* Im Zusammenhang mit dem derzeit diskutierten Erwerb von TikTok US durch amerikanische IT-Unternehmen hat China den Katalog von exportverbotenen und exportbeschränkten Technologien ergänzt. Im August 2020 hat die Volksrepublik den Katalog zum ersten Mal seit 2008 überarbeitet. Zwei Punkte, die besondere Beachtung verdienen, wurden darin aufgenommen: zum einen „Bedienungstechnologie mit Künstlicher Intelligenz“ und zum anderen „auf Datenanalyse basierte Technologie von personalisiertem Informations-Push-Service“. Gerade diese neuen Kriterien könnten dafür sorgen, dass – aufgrund des mit einer Veräußerung einhergehenden Technologietransfers – der Erwerb von TikTok US scheitern könnte.

Von größter Bedeutung, gerade für das produzierende Gewerbe, dürfte aber das am 17. Oktober 2020 verabschiedete chinesische Exportkontrollgesetz sein, das seit dem 1. Dezember gilt. Das neue und erste einheitliche Gesetz zur Exportaufsicht regelt die Ausfuhr von bestimmten kontrollierten Gütern. Darunter fällt Ware mit doppeltem Verwendungszweck, die sogenannten Dual-Use-Güter, militärische Güter, nukleare Güter und andere Güter, die sich auf die Gewährleistung der nationalen Sicherheit Chinas oder die Erfüllung der chinesischen Antiproliferationsverpflichtung und anderer internationaler Verpflichtungen beziehen – einschließlich technischer Daten und sonstiger Daten im Zusammenhang mit dieser Ware.

Wenn man derzeit aktuelle Tageszeitungen aufschlägt, liest man Überschriften wie „Chinas Internetindustrie in Sorge“, „TikTok-Deal in Amerika durch neue Regelung zum Export von Technologien gefährdet“. Müssen wir uns Sorgen machen?

» *Bandilla:* Hier geht es letztlich um Berichte über eine Vielzahl verschiedener Regelungen, die ineinandergreifen und in den vergangenen Monaten in China erlassen worden sind. Natürlich wirken Schlagworte wie „Verschärfung“ und „Sorge“ immer leicht dramatisch; zu einem großen Teil wird jedoch nur ein Schutz- und Regulierungsgrad eingeführt, der dem anderer Industriestaaten entspricht. Die Themen überlappen sich etwas und werden in der Berichterstattung nicht besonders streng getrennt. Neben den oben schon erläuterten Änderungen gibt es noch die Anfang November von der Cyberspace Administration of China herausgegebenen Richtlinien, die vor allem die großen chinesischen Internetunternehmen in unterschiedlichen Bereichen und gerade im Wettbewerbsverhalten regulieren sollen. Diese dürften zumindest für den europäischen Im- und Export erstmal keine direkte Bedeutung haben.

Für wen sind die Neuerungen besonders relevant?

» *Dr. Bodo Dehne:* Zunächst – das liegt ja auf der Hand – für alle chinesischen und in China ansässigen ausländischen Unternehmen, die Güter exportieren. Sicherlich stellt das neue Gesetz eine wesentliche Verschärfung des chinesischen Exportkontrollrechts dar. Grundsätzlich ist aber zu begrüßen, dass es nunmehr einen umfassenden und einheitlichen Rechtsrahmen zur Exportkontrolle mit einer zentralen Zuständigkeit gibt. Jedes deutsche Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen nach China sollte sich frühzeitig darauf einstellen. Insbesondere Unternehmen mit Fertigungsstätten oder Einkaufsgesellschaften in China müssen besonders achtsam sein, aber auch Händler.

Wo findet das Gesetz seine Anwendung?

» *Dehne:* Das Gesetz gilt sowohl für die Verbringung kontrollierter Güter vom chinesischen Festland ins Ausland als auch für die Bereitstellung von kontrollierten Gütern durch



chinesische Einrichtungen an ausländische Einrichtungen innerhalb Chinas. Die Genehmigungspflicht gilt darüber hinaus auch für Ware, die in China vorproduziert und zum Beispiel in Deutschland endverarbeitet wird. Die für deutsche Unternehmen besonders relevante Wiederausfuhrkontrolle betrifft den Fall, dass ein Gut zunächst von China nach Deutschland exportiert wird und dann von Deutschland aus in ein weiteres Land wieder ausgeführt wird. Ein ähnliches Prinzip gibt es im US-amerikanischen Recht. Bei der Ausfuhr aus Deutschland in ein Drittland ist dann – neben dem deutschen – auch das chinesische Exportkontrollrecht zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Entwurf sah eine Deminimis-Schwelle für den Anteil des chinesischen Guts am Endprodukt vor. Die entsprechende Regelung findet sich jedoch im verabschiedeten Gesetz nicht mehr.

Wie kann ich mich als Unternehmen vergewissern, welche Güter der Ausfuhrkontrolle unterliegen?

» *Bandilla*: Laut Gesetz wird eine Ausfuhrkontrollliste geführt und stetig aktualisiert. Diese Liste soll auch zeitnah veröffentlicht werden. Darüber hinaus geben zumindest die oben zitierten Produktgruppen eine erste Orientierung. Die Exportkontrollbehörde kann jedoch auch nicht gelistete Güter einer vorübergehenden Ausfuhrkontrolle durch Aufnahme in eine temporäre Liste unterwerfen, um die nationalen Sicherheitsinteressen Chinas zu schützen sowie internationale Verpflichtungen oder Nonproliferationsverpflichtungen zu erfüllen. Darüber hinaus enthält das Gesetz noch eine Catch-all-Klausel, die nicht gelistete und auch nicht von der temporären Liste umfasste Güter der Exportkontrolle unterwirft. Dies gilt, wenn der Exporteur wusste oder hätte wissen müssen, dass die Güter nationale Sicherheitsinteressen berühren, dass die Ware dazu verwendet wird, um Massenvernichtungswaffen herzustellen oder entsprechende Trägertechnologien dafür zu entwickeln – oder dass sie zum Zweck des Terrorismus eingesetzt wird. Neben Ausfuhrverboten und Ausfuhrbeschränkungen für einzelne Produkte und Produktgruppen können ständige Verbote auch für die Ausfuhr in bestimmte Länder, Regionen oder an einzelne Personen sowie Organisationen verhängt werden. Zu den kontrollierten Gütern gehören auch alle technischen und sonstigen Daten, die mit der Ware in Zusammenhang stehen.

Wie kann ein Exporteur mit dem neuen Rechtsrahmen umgehen?

» *Dehne*: Die zahlreichen Ausnahmetatbestände bezüglich der nationalen Sicherheit sorgen für einen gewissen Grad an Rechtsunsicherheit, wenn man es zumindest für möglich hält, dass die auszuführenden Güter in den Anwendungsbereich fallen. Das Gesetz sieht jedoch zahlreiche Erleichterungen vor – in Form von vereinfachten Verfahren, wenn der Exporteur ein Compliance-Programm zur Einhaltung der Vorschriften einführt und dessen Exportgeschäfte nicht beanstandet werden. So können zum Beispiel allgemeine Ausfuhrgenehmigungen für bestimmte Güter erteilt werden. Bei Unklarheiten kann sich der Exporteur an die Ex-

portkontrollbehörde wenden und dort um entsprechende Freigaben oder Bestätigungen bitten. Wie diese dann tatsächlich gehandhabt werden, bleibt abzuwarten. Für die Verantwortung ist allerdings keine konkrete Frist genannt. Sie soll aber zeitnah erfolgen.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die neuen Regelungen des Exportkontrollgesetzes?

» *Bandilla*: Das Gesetz enthält einen umfassenden Sanktionskatalog. Grundsätzlich sieht das Gesetz Geldstrafen vor; es gibt Verwarnungen und Anordnungen auf Unterlassung sowie Ausübungsverbote für die direkten Verantwortlichen. Daneben wird ein Verstoß im Social-Credit-System berücksichtigt und gegebenenfalls drohen auch strafrechtliche Konsequenzen für die handelnden Personen. Besonders relevant dürfte sein, dass Dienstleistungen, die wissentlich im Zusammenhang mit einer ungenehmigten Ausfuhr oder sonstigen ungenehmigten Handlungen erbracht werden, ebenfalls sanktioniert werden können. Das heißt, dass letztlich auch Dienstleister und deren Mitarbeiter beispielsweise für die Finanzierung oder den Transport unter das Sanktionsregime fallen und sich ihre Compliance-Abteilungen darauf einstellen müssen. Auch Organisationen und Einzelpersonen außerhalb Chinas, die gegen das Gesetz verstoßen und dadurch die nationale Sicherheit sowie die Interessen Chinas gefährden, können strafrechtlich verfolgt werden. ...



Dr. Kai Bandilla ist Leiter des China Desks der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek. Sein Dienstsitz ist Hamburg. Kontakt: k.bandilla@heuking.de oder +49 (0) 40-3552-8095



Dr. Bodo Dehne ist Anwalt für Gesellschaftsrecht/M&A und Außenwirtschaftsrecht bei der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek. Sein Dienstsitz ist Düsseldorf. Kontakt: b.dehne@heuking.de oder +49 (0) 211-600-55-268